

nicht als genügend ansehen, um jede Gefahr für den Wald auszuschließen. Sie sehen also, daß, wenn § 86 beseitigt würde, die Gefahr bestünde, daß man aus dem Regen in die Traufe kommt. Ich hoffe, daß, wenn § 86 in der Fassung angenommen wird, die die Deputation Ihnen vorschlägt, wenigstens die Praxis dann dahin gelangen wird, daß die Bauerlaubnis erteilt wird wenigstens für den Fall, daß das betreffende Gebäude über 30 m abzustehen kommt und keine gewerbliche Feuerungsanlage in sich schließt. Das ist ein Zustand, der noch lange nicht den trifft und deckt, den ich selbst wünsche, aber ihm doch einigermaßen nahe kommt, und deshalb, wenn auch mit schwerem Herzen, glaube ich mit den übrigen Deputationsmitgliedern die Annahme dieses Antrages Ihnen empfehlen zu sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Horst.

Abg. Horst: Meine Herren! Ich werde mich recht kurz fassen. In Betreff des § 86 stehe ich auf dem Standpunkte, wie er von dem Herrn Kollegen Schubart dargelegt worden ist. Es will auch mir nicht einleuchten, weshalb die kleineren Waldbesitzer nicht denselben Schutz genießen sollen, welchen man für die größeren Waldungen für nothwendig hält. Sollten sich wirklich bei der Annahme dieses Antrags, wie er von dem Herrn Kollegen Schubart gestellt worden ist, einzelne Härten — was ich gerade nicht fürchte — herausstellen, so wäre dem ja abzuweichen, wenn unter besonderen Umständen Dispensation durch die Oberbehörde erteilt werden könnte. Dahingehende Bestimmungen wären vielleicht zu erwägen, aber es wird zunächst abzuwarten sein, welches Schicksal der Antrag überhaupt hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Wir haben vorhin gehört, daß die §§ 93 und 94 nicht bestimmt seien für die zukünftig aufzustellenden Bebauungspläne, für diese sei durch andere Bestimmungen gesorgt, sondern für die Bebauung von Areal, welches in bereits jetzt festgestellten Plänen mit enthalten ist, und wo es nur im Ortsstatute an ausdrücklichen Satzungen darüber fehle, ob geschlossen oder offen gebaut werden solle. Meine Herren! Wenn auch der Herr Kommissar erklärt hat, daß die Regierung den größten Werth auf die Annahme dieser beiden Paragraphen legt, so bedauere ich doch lebhaft, für meinen Theil für die Paragraphen 93 und 94 in der vorliegenden Fassung nicht stimmen zu können. Ich habe wiederholt ausgeführt, daß ein so tiefer Eingriff, wie die Anordnung offener Bauweise ist, in das Eigenthum meines Erachtens nicht ausgeübt werden kann außerhalb des Weges des Ortsgesetzes, und daß ich am

allerwenigsten geneigt bin, die Entschliebung darüber anheim zu geben einer Behörde, die nur aus einem einzelnen Herrn besteht, auf dem Lande aus dem Herrn Amtshauptmann. Meine Herren! Was soll das? Stellen Sie sich doch vor, was das heißt; wenn jetzt ein Bebauungsplan aufgestellt ist, so ist damit noch nicht alles erledigt. Es ist noch ein Ortsstatut errichtet. Das Ortsstatut setzt es seinem ganzen Zusammenhange nach voraus, daß geschlossen gebaut wird. Es hat aber keine ausdrückliche Bestimmung darüber. Nunmehr kommt jemand im Vertrauen hierauf, ohne Bauspekulant zu sein, mit Konzessionsgesuchen wegen geschlossener Bauweise, und nunmehr wird durch die Baupolizeibehörde dekretirt, „das geht nicht, es muß offen gebaut werden!“ Im Ortsstatute will ich annehmen, sind die Straßenbreiten festgelegt. Ich will einmal annehmen, es wären vorgeschrieben 17 Meter breite Straßen. Jetzt kommt der Amtshauptmann und sagt: „Ich verlange offene Bauweise“, und die Folge ist, daß 17 Meter breite Straßen und nun noch 4 Meter Abstand von beiden Seiten und womöglich noch 4 Meter Abstand nach der Straßenflucht dekretirt werden. Meine Herren! Das ist nach meiner Meinung einfach eine Rechtsunsicherheit für das Publikum. Der Herr Kommissar hat uns vorhin ein erschreckendes Bild entwickelt von den wilden Bauunternehmern und Bauspekulanten, die plötzlich von Berlin hergeströmt sind und sich über Chemnitz und Umgebung verbreitet haben. — Gewiß, meine Herren, das ist nicht angenehm, das gebe ich vollständig zu. Indessen ist es ja damals gelungen, diese wilde Schaar zurückzuschlagen.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, hat die Regierung nicht andre Mittel und Wege, die Sache so zu ordnen, wie ich es für richtig halte, daß sie geordnet würde? Hat denn die Regierung nicht die Möglichkeit, durch ihre Amtshauptmannschaften jetzt schon, so bald das Gesetz hier unter Dach und Fach gebracht ist, anordnen zu lassen, daß, wo im Statute Bestimmungen fehlen über offene und geschlossene Bauweise, diese nachgetragen werden. Dann kommen wir auf einen Weg, auf dem wir uns verständigen können, und dann kann jeder sich darnach richten. Er ist nicht mehr von subjektiven Ansichten eines Beamten abhängig, sondern kann nach Recht und Gesetz seine Maßregeln treffen. Das ist der Grund, meine Herren, weshalb ich für den § 93, wie er hier vorliegt, nicht stimmen kann. Ich bin nicht in der Lage, die Betheiligten abhängig zu machen von einer Verfügung einer einzelnen Behörde, zumal einer Behörde, die nicht einmal kollegial zusammengesetzt ist.